

**Antrag 218/II/2022**

KDV Pankow

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

**Aufhebung oder Senkung von Einkommensanrechnungen auf Witwen-/Witwerrenten**

1 Hinterbliebenenrenten werden künftig nicht mehr mit  
 2 Erwerbs- und Erwerbseinkommen verrechnet. Zumindest ist der derzeitige Freibetrag bei Einkommensanrechnungen um 500 Euro zu erhöhen

3  
 4  
 5  
 6 Die Bundestagsfraktion wird aufgefordert sich für die  
 7 Aufhebung oder Senkung von Einkommensanrechnungen auf Witwen-/Witwerrenten einzusetzen, um Altersarmut zu mindern und Ungleichbehandlungen von Arbeitnehmer\*innen und Beamten/innen zu beseitigen.

11

**Begründung**

12 Die Hinterbliebenenrenten, welche die Gesetzliche Rentenversicherung leisten kann, sollen das Entgelt, das Einkommen oder den Unterhalt ersetzen, welches durch den Tod der/s Versicherten entfallen ist.

17

18 Daher erfüllen die Renten wegen Todes für die Hinterbliebenen eine Ersatzfunktion oder Zuschussfunktion. Sofern ein/e Rentenberechtigte/r allerdings noch ein ihr/ihm verbliebenes Leistungsvermögen so einsetzen kann, dass sie/er durch eine Erwerbstätigkeit noch selbst ein Erwerbseinkommen erzielt, erfüllt die Hinterbliebenenrente nur noch eine Unterhaltszuschussfunktion.

25

26 Das heißt, dass auf die Rente ein Einkommen der/s Rentenberechtigten anzurechnen ist, sodass diese nicht mehr in voller Höhe zusteht.

29

30 Am 01.01.1986 wurden mit dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz (HEZG) die Hinterbliebenenrenten reformiert. Männer und Frauen haben ab diesem Zeitpunkt unter gleichen Bedingungen einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Zugleich werden Einkünfte über einem bestimmten Freibetrag bei der Rente berücksichtigt und angerechnet. Diese Regelungen wurden mit Einführung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) zum 01.01.1992 in das aktuelle Rentenrecht übernommen.

40

41 Einkommen wird dabei nicht vollständig auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Grundsätzlich kommt es nur zu einer Einkommensanrechnung, welche den gesetzlich definierten Freibetrag überschreitet.

45

46 Hiervon werden dann 40 Prozent auf die Rente angerechnet (vgl. § 97 Abs. 2 SGB VI). Einkommen nach § 97 SGB VI

47

**Empfehlung der Antragskommission****Vom Antragsteller zurückgezogen**

**ASJ Berlin - Stellungnahme zu Antrag 218/II/2022 – Aufhebung oder Senkung von Einkommensanrechnungen auf Witwen-/Witwerrenten**

**Votum ASJ: Ablehnung****Begründung**

Der Verlust des Partners bzw. der Partnerin ist für die Hinterbliebenen ein schmerzhafter Einschnitt, der sich oft auch in finanzieller Hinsicht auf das Leben der Betroffenen auswirkt. In dieser Situation hilft die Hinterbliebenenrente. Die Hinterbliebenenrente soll das Entgelt, das Einkommen oder den Unterhalt angemessen ersetzen, welche durch den Tod des Ehegatten/Lebenspartners entfallen ist. Um sich nicht allein darauf zu stützen, können Witwen und Witwer etwas zu ihrer Hinterbliebenenrente hinzuverdienen. Eigene Einkünfte wie Arbeitsentgelt oder Altersrente werden allerdings auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Ob und wieviel das vom Einkommen ist, hängt vom Nettobetrag ab. Ermittelt wird der aus dem Bruttoeinkommen durch den Abzug gesetzlich festgelegter Pauschalbeträge.

Der Antrag zielt darauf ab, die Anrechnung von eigenem Einkommen auf Witwen-/Witwerrenten aufzuheben bzw. abzusenken und Ungleichbehandlungen von Arbeitnehmer\*innen und Beamt\*innen zu beseitigen. Diese Forderungen sind allerdings abzulehnen, eine Ungleichbehandlung trifft dabei nicht zu.

Eine Hinterbliebenenrente (Witwer/Witwenrente) bekommt, wer bis zum Tod des Partners mit ihm verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat. Die Höhe hängt von verschiedenen Faktoren ab. Zu etwa 100 % wird die sog. „große Witwenrente“ nach altem Recht ausgezahlt. Sie beträgt 60 Prozent der Rente des Verstorbenen.

Eigenes Erwerbseinkommen oder die eigene Altersrente wird auf die Witwenrente angerechnet und verringert diese, sobald Freibeträge überschritten sind. Hier gibt es einen Unterschied zwischen altem und neuem Recht. Immer angerechnet werden Erwerbseinkommen und Erwerbseinkommen, etwa die eigene gesetzliche Rente oder Arbeitslosengeld. Nur bei der Hinterbliebenenrente nach neuem Recht werden auch viele zusätzliche Einkommensarten angerechnet.

48 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) ist auch in §§ 18a ff SGB  
49 IV (Viertes Buch Sozialgesetzbuch) definiert. Nur für das  
50 sogenannte Sterbevierteljahr kommt es zu keiner Einkom-  
51 mensanrechnung. Als Sterbevierteljahr gilt der Monat des  
52 Todes und die drei folgenden Kalendermonate.

53

54 Welches Einkommen nach § 97 SGB VI bei einer Hinterblie-  
55 benenrente angerechnet wird, ist in den §§ 18a bis 18e SGB  
56 IV definiert. Bei den Hinterbliebenenrenten werden nach  
57 § 18a SGB IV die folgenden Einkommen berücksichtigt:

- 58 1. Erwerbseinkommen
- 59 2. Erwerbssatzeinkommen (Leistungen, die für den  
60 Ersatz des Einkommens erbracht werden)
- 61 3. Vermögenseinkommen

62

63 Auch Vermögenseinkommen wird (seit dem 01.01.2002)  
64 bei der Einkommensanrechnung berücksichtigt. Dabei  
65 handelt es sich um Kapitaleinkünfte, Zins- und Gewinn-  
66 anteile aus einer ausgezahlten Versicherungssumme, Ge-  
67 winne aus privaten Veräußerungsgeschäften und Ein-  
68 künften aus Vermietung und Verpachtung.

69 Die Einkommensanrechnung führt unter Berücksichti-  
70 gung des derzeitigen und künftigen Rentenniveaus von  
71 unter 50 % zu zunehmender Altersarmut. Hier sind insbe-  
72 sondere Frauen betroffen.

73

74 Die Freibetragsregelung bei der Einkommensanrechnung  
75 ist nicht ausreichend. Das verbleibende Einkommen  
76 der/des Hinterbliebenen reicht unter Berücksichtigung  
77 der durch den Tod der/des Versicherten nicht geänderten  
78 Ausgaben (Miete, Versicherungen, ...) häufig nicht zur Hal-  
79 tung des bisherigen Lebensstandards aus.

80

81 Um eine steigende Armut von alten Menschen zu verhinder-  
82 n und damit eine weitere Spaltung der Gesellschaft  
83 in arm und reich – unter Dezimierung des sogenannten  
84 Mittelstands – zu verhindern, muss die o.a. Einkommens-  
85 anrechnung reformiert werden. Ein Wegfall der Einkom-  
86 mensanrechnung ist wünschenswert. Der Freibetrag ist  
87 zumindest um 500,00 € monatlich zu erhöhen oder der  
88 Prozentsatz der Anrechnung auf 25 % zu senken.

89

90 Mit einer Reform der Einkommensanrechnung auf Hinter-  
91 bliebenenrenten würde auch eine Ungleichbehandlung  
92 von Versicherten in der Gesetzlichen Rentenversicherung  
93 und in der Versorgung von Beamt\*innen beendet.

94

95 Gem. § 20 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) beträgt  
96 das Witwen-/Witwergeld mindestens 55 % des Beamt\*in-  
97 nenruhegehalts. § 53 Abs. 8 BeamVG bestimmt, dass  
98 Erwerbseinkommen im Sinne von § 53 Abs. 7 BeamVG  
99 nicht auf die Hinterbliebenenversorgung anzurechnen ist,  
100 wenn die/der Witwe/r ebenfalls die Regelaltersgrenze er-

Das ermittelte Nettoeinkommen wird nur zu 40 Prozent  
auf die Witwenrente angerechnet – und das auch erst,  
nachdem ein monatlicher Freibetrag abgezogen wurde. In  
den alten Bundesländern beträgt er aktuell 950,93 Euro,  
in den neuen wegen des etwas geringeren Rentenwerts  
937,73 Euro. Pro Kind mit Anspruch auf eine Waisenrente  
steigt der Freibetrag im Westen um 201,71 Euro, im Osten  
um 198,91 Euro. Nicht angerechnet werden auch bei Ren-  
ten nach neuem Recht Erträge aus der Riester-Rente oder  
Bezüge aus einer Betriebsrente des Verstorbenen.

Es ist politisch nicht überzeugend, Hinterbliebene, die  
über eigenes Einkommen oder Einkommensersatz verfü-  
gen, besser zu stellen als diejenigen, die nur über die Hin-  
terbliebenenrente verfügen. Diejenigen, die über höhe-  
re eigene Einkommen oder Einkommensersatzleistungen  
verfügen, würden bei einer Abschaffung oder Absenkung  
der Anrechnung profitieren, die Einkommensschere zwis-  
chen den „reichen“ und „armen“ Rentnern würde sogar  
steigen! Die bestehende Regelung ist moderat und lässt  
einen erheblichen Anteil des eigenen Einkommens an-  
rechnungsfrei. Es ist eine ausgewogene Regelung, die so-  
wohl die erarbeitete Rente des Partners schützt, aber auch  
den sozialen Bedarf berücksichtigt. Um Altersarmut zu  
verhindern, müssen nicht die besserverdienenden Rent-  
ner begünstigt werden, sondern vielmehr diejenigen, die  
kein anrechenbares Einkommen haben.

Eine Ungleichbehandlung zu den Regelungen für hin-  
terbliebene Ehepartner von Beamten ist nicht gegeben.  
Wenn etwa ein Verstorbener eine Dienstzeit von mindes-  
tens fünf Jahren abgeleistet hat, besteht ein Anspruch  
auf Witwengeld. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die  
Ehe im Regelfall mindestens ein Jahr gedauert hat. Die  
Höhe des Witwengeldes beträgt 55 Prozent des Ruhege-  
halts, das der Partner erhalten hat, oder erhalten wür-  
de, wenn er am Todestag eine Pension bezogen hätte.  
Analog zur gesetzlichen Rente kann es einen Anspruch  
nach altem Recht geben, bei dem das Witwengeld 60 Pro-  
zent beträgt. Auch die Anrechnungsregelungen gelten ent-  
sprechend. Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs-  
oder Erwerbssatzeinkommen, erhält er daneben seine  
Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen bestimmter  
Höchstgrenzen. Einkünfte aus Vermietung und Verpach-  
tung werden im Übrigen auch nicht auf die Witwenrente  
angerechnet.

101 reicht hat. Im Gegensatz zur Hinterbliebenenrente in der  
102 Gesetzlichen Rentenversicherung werden Mieteinkünfte  
103 bei Beamt\*innen nicht als Einkommen gewertet (§ 53 Abs.  
104 7 BeamtVG).

105

106 Die Bundestagsfraktion der SPD wird aufgefordert eine  
107 Reform der ab 01.01.1986 geltenden Einkommenanrech-  
108 nung auf Hinterbliebenenrenten für Witwen/Witwer ein-  
109 zuleiten.